

18.08.2020

Kleine Anfrage 4233

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Die Flaggen Nordrhein-Westfalens.

Die Verwendung von Flaggen ist gesetzlich geregelt. In NRW ist das „Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge“ vom 10. März 1953 einschlägig. Darin heißt es zunächst, die Landesfarben sind Grün-Weiß-Rot (§ 1 Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge). § 2 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge definiert das Landeswappen.

Neben Landesflaggen – die in NRW gem. § 3 Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge aus drei gleich breiten Querstreifen, oben grün, in der Mitte weiß, unten rot besteht und das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahmentuchs drei zu fünf beträgt – gibt es im Unterschied dazu auch die Landesdienstflaggen (in NRW § 4 Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge).

Der kleine Unterschied zwischen Landesflagge und Landesdienstflagge beschränkt sich keineswegs nur auf die sechs Buchstaben „dienst“, sondern liegt vor allem darin, dass die Nutzung der Landesdienstflagge ausschließlich wappenführenden Stellen vorbehalten ist.

Die Dienstflagge der Landesbehörden ist die Landesflagge, die in der Mitte, etwas zur Stange hin verschoben, in den grünen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, das Landeswappen zeigt – so sagt es § 4 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge.

Meterhohe Flaggen sieht man in unserem Bundesland üblicherweise eher vor offiziellen Gebäuden. Dennoch gibt es Bürgerinnen und Bürger, die auch privat gerne flaggen würden. Und teilweise tun sie das auch. Diese Kleine Anfrage hat deshalb auch zum Ziel, herauszufinden, ob das nordrhein-westfälische Flaggenrecht bzw. seine Anwendung, alle Einwohnerinnen und Einwohner gleich behandelt. Dabei gibt das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf seiner Website die Rechtslage wieder und diese erscheint auch nicht interpretationsfähig: „Die Landesdienstflagge darf ausschließlich von Dienststellen des Landes genutzt werden. Sie kombiniert die Landesflagge mit dem Landeswappen. Dritte dürfen die Landesdienstflagge nicht verwenden. Ein Verstoß dagegen kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.“¹

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) regelt die Ahndung von rechtswidrigen und vorwerfbaren Handlungen. Laut § 124 I Nr. 2 OWiG handelt ordnungswidrig, wer unbefugt eine

¹ Ministerium des Innern des Landes NRW: „Landesflagge“, <https://www.im.nrw/themen/verwaltung-recht/beflaggung-und-wappen/landesflagge> [Zugriff 15.07.2020].

Dienstflagge des Bundes oder eines Landes benutzt. Gemäß § 124 III OWiG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Darf die Landesdienstflagge des Landes Nordrhein-Westfalen nach Auffassung der Landesregierung von Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Bundeslandes trotz der in der Einleitung dieser Kleinen Anfrage ausgeführten Bestimmungen privat geflaggt werden?
2. Darf die Landesdienstflagge des Landes Nordrhein-Westfalen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder des Landtags von Nordrhein-Westfalen und/oder Mitgliedern der Landesregierung privat geflaggt werden?
3. Gibt es mit Bezug auf Frage 2 dieser Kleinen Anfrage nach Auffassung der Landesregierung Ausnahmen für Parlamentarier mit Sonderfunktionen?
4. Hat die Landesregierung einen Überblick über die Häufigkeit von (Ordnungswidrigkeiten-)Verfahren wegen der unrechtmäßigen Verwendung der Landesdienstflagge NRW?
5. Sieht die Landesregierung vor, dem Landtag von Nordrhein-Westfalen gesetzliche Änderungen dergestalt zum Beschluss vorzulegen, dass zukünftig auch das private Beflaggen mit Landesdienstflaggen zulässig ist, beispielsweise um seine Verbundenheit zum Land Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck zu bringen?

Stefan Kämmerling